

Übernahme einer Nebentätigkeit für Beamte		erstellt:		Seite	von
Schulnummer					
Schulname					
Ansprechpartner					
<input type="radio"/> Grundschule <input type="radio"/> Förderschule <input type="radio"/> Regelschule <input type="radio"/> TGS <input type="radio"/> Gymnasium <input type="radio"/> BBS <input type="radio"/> Lehramtsanwärter					
An das Staatliche Schulamt Südthüringen Hölderlinstraße 1 98527 Suhl		Ansprechpartner			
		Telefon			
		Fax	03681 73 41 09		
		poststelle.suedthueringen@schulamt.thueringen.de			
		http://www.schulamt-suedthueringen.de			

Angaben des Beschäftigten					
Personalnummer		Altersteilzeit <input type="radio"/>			
Nachname		Lehrbefähigungen			
Vorname		VZB in %			
Wohnort		Pflichtstunden			

Hiermit <input type="radio"/> zeige ich an <input type="radio"/> beantrage ich, dass ich die Übernahme folgender Nebentätigkeit beabsichtige:					
Art der Tätigkeit					
Auftraggeber der Tätigkeit					
Umfang der Tätigkeit		<input type="radio"/> täglich <input type="radio"/> wöchentlich <input type="radio"/> monatlich	<input type="radio"/> Zeitstunden <input type="radio"/> Unterrichtsstunden		
Vor/Nachbereitungszeit		<input type="radio"/> täglich <input type="radio"/> wöchentlich <input type="radio"/> monatlich	<input type="radio"/> Zeitstunden <input type="radio"/> Unterrichtsstunden		
Dauer der Tätigkeit		von		bis	
Zeitliche Lage der Tätigkeit (Wochentag und Uhrzeit)					

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und übergeben dieses nach Ihrer Unterschrift an die Schulleitung.
Sie können eine Kopie des Formulars (mit den darin enthaltenen Angaben) auch abspeichern.
Die Angaben in diesem Formular sind für die Bearbeitung des Antrages erforderlich und werden im Schulamt verarbeitet, gespeichert und genutzt.

	erstellt:	Seite von

Weitere Angaben zum Antrag/zur Anzeige

Überschneidung mit der Arbeitszeit/schulischen Veranstaltungen:

nein ja, wie folgt:

Personal, Material oder Einrichtung des Arbeitgebers/Dienstherrn sollen in Anspruch genommen werden:

nein ja, wie folgt:

Voraussichtliches Entgelt/
Geldwerter Vorteil:

Es werden noch weitere Nebentätigkeiten ausgeübt:

nein ja, wie folgt:

Keine Anzeigepflicht besteht für folgende Tätigkeiten, wenn das Entgelt weniger als 10 € beträgt:

- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
- mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
- die Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen.

Eine Anzeigepflicht besteht für unentgeltliche Tätigkeiten, wie

- die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie
- einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen

und folgende Tätigkeiten, wenn ein Entgelt von mindestens 10 € gezahlt wird:

- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
- die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
- die Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamten.

Genehmigungspflichtig sind Tätigkeiten gegen Entgelt und Tätigkeiten u. a. zur Übernahme

- eines Nebenamtes,
- einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, Testamentvollstreckung eines Nichtangehörigen
- einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten
- des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft.

Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt. Für alle anderen Nebentätigkeiten bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Dienstherrn. Die Genehmigung ist gemäß § 66 ThürBG zu versagen, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt entsprechend, wenn die Nebentätigkeit auf Grund ihrer Dauer, Bezahlung und/oder zu erbringenden Arbeitsleistung als Zweitberuf einzustufen ist. Von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen wird in der Regel bei einer zeitlichen Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die in der Woche 8 Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (auch bei Teilzeitbeschäftigten) überschreitet, auszugehen sein.

Anzeige und Beantragung einer Nebentätigkeit für Beamte sind nur schuljahresweise möglich. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit rechtzeitig vor Beginn der Nebentätigkeit zu beantragen bzw. anzuzeigen ist und die Ausübung einer Nebentätigkeit ohne notwendige Genehmigung/Anzeige eine Pflichtverletzung darstellt. Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Änderungen sowie die vorzeitige Beendigung der Nebentätigkeit werde ich unverzüglich schriftlich anzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Dem Formular sind unbedingt die Verträge bzw. Bescheinigungen als Anlage beizufügen:

	erstellt:	Seite von

Stellungnahme des Schulleiters

Gegen die Übernahme der beabsichtigten Nebentätigkeit bestehen:

keine Bedenken

folgende Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahme des Referenten der Schulart

Gegen die Übernahme der beabsichtigten Nebentätigkeit bestehen:

keine Bedenken

folgende Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift